

Schluß vom 20. Juli wörtlich wider, nur in einer gesetzestech-  
nisch gefaßten Form. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksam-  
keit und wünsche Ihnen eine gute Nacht.

(Beifall und Heiterkeit)

#### Stellvertreter der Präsidentin Dr. Hopp n e r:

Danke schön. Ganz so weit ist es noch nicht. Aber immerhin.  
Der nächste Schritt wäre getan, wenn wir jetzt abgestimmt ha-  
ben. Ich frage also: Wer diesem Gesetz, verzeichnet in der  
Drucksache Nr. 175, seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das  
Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält  
sich der Stimme? - Dann ist das bei vier Stimmenthaltungen so  
beschlossen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 4:

#### Antrag des Ministerrates

#### Gesetz zum Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bun- destages zwischen der Deutschen Demokratischen Repu- blik und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. August 1990

(Verfassungsgesetz)

(1. und 2. Lesung)

(Drucksache Nr. 173).

Der Verfassungsausschuß hat sich in Zusammenarbeit mit  
dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß mit dieser Vorla-  
ge beschäftigt. Ich bitte den Vorsitzenden des Verfassungsaus-  
schusses, uns über die Beratungen zu berichten und eine Be-  
schlußempfehlung zu unterbreiten.

#### Becker, Berichterstatter des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu fast mitter-  
nächtlicher Stunde über ein so wichtiges Gesetz zu verhandeln  
erfordert schon die höchste Konzentration aller Anwesenden,  
meine eingeschlossen.

Dieses Gesetz kann man wohl auch als ein historisches be-  
zeichnen. Der Vertrag dazu wurde im Verfassungsausschuß ab-  
schließend beraten. Die Argumente der Fraktionen in der Aus-  
sprache haben sich im wesentlichen im Ausschuß wiederholt.  
Ich möchte auf Grund der vorgerückten Stunde nicht näher dar-  
auf eingehen.

Im Einführungsgesetz zum Wahlvertrag wurden folgende Än-  
derungen im Ausschuß beraten und abgestimmt - ich möchte zu-  
flächst, da nur 30 Exemplare der Drucksache Nr. 173 a Vorgele-  
gen haben und verteilt werden konnten, diese Änderungen hier  
vortragen. Sie sind nicht sehr umfangreich, so daß das möglich  
ist und es auch möglich ist, daß Sie das in der Drucksache Nr. 173  
nachvollziehen.

§ 1 wird ergänzt - eine Präzisierung. Er endet bisher „... ein-  
schließlich der Anlage.“ Wir haben ergänzt: „... einschließlich  
der Anlage zum Wahlvertrag.“ Weiter wird ergänzt:

„Die Einteilung der 72 Wahlkreise wird durch das Präsidium  
der Volkskammer bis zum 24.8. 1990 beschlossen.“

Darauf komme ich in den weiteren Ausführungen noch zu-  
rück. Zunächst geht es nur um die Textänderung.

§ 2 wird in 2 Absätze geteilt. Vor „Das Bundeswahlgesetz“  
kommt also „Abs. 1“. Der Absatz reicht bis zur 6. Zeile: „... in  
Kraft gesetzt.“ Der zweite Satz wird Abs. 2 und lautet in den er-  
sten Worten: „Als Zeitpunkt seines Inkrafttretens“ anstatt „Als  
Zeitpunkt des Inkrafttretens“, nämlich des Bundeswahlgesetzes  
der Bundesrepublik.

Das sind die Änderungen, die sich im Einführungsgesetz erge-  
ben. Nun zu den weiteren Ausführungen:

Im Ausschuß hat der von Dr. Ullmann vorgetragene Antrag  
zur Ergänzung eines §2a im Einführungsgesetz Vorgelegen. Er  
wurde im Ausschuß abgelehnt. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne  
hat das Minderheitenvotum dazu abgegeben. Da auch dieser An-  
trag nur in 30 Exemplaren Vorgelegen hat, möchte ich dieses  
Minderheitenvotum wörtlich vortragen:

„§ 2 a: Die in Artikel 3, 21 und 38 des Grundgesetzes der Bun-  
desrepublik für die Wahlen zum Bundestag festgelegten  
Grundsätze gelten auch für die Parteien und politischen  
Vereinigungen der DDR. Die DDR anerkennt insoweit die  
Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts und unter-  
wirft sich bereits vor dem Inkrafttreten des gesamten  
Grundgesetzes auf dem Gebiet der DDR dessen Rechtspre-  
chung.“

Die Intention des Verfassungsausschusses zu diesem Antrag  
war, daß auf Grund der Listenverbindungen der jeweilige Part-  
ner in der Bundesrepublik eine Klage beim Bundesverfassungs-  
gericht zu den vorliegenden Gesetzen einreichen kann. Das ist  
die Intention des Verfassungsausschusses zu diesem Antrag.

Zum Thema Wahlkreise: Sie werden sich erinnern, daß dieses  
Thema schon im Zusammenhang mit dem Länderwahlgesetz  
sehr sensibel behandelt wurde. Hier kommt hinzu, daß es sich  
um Wahlkreise handelt, die einen Neuheitsgrad für die DDR ha-  
ben, die auch mit der Länderbildung Zusammenhängen.

Deshalb schlagen wir ein gleiches Verfahren vor. Wir haben  
das im Anhang zur Drucksache Nr. 173 a - er nennt sich Anhang  
Wahlkreise - niedergelegt, um hier den Zwang auszuüben, daß  
nach dieser Richtlinie verfahren wird. Auch diesen Antrag wer-  
de ich verlesen.

1. Änderungswünsche der Fraktionen der in der Volkskam-  
mer vertretenen Parteien sind bis zum 10.8.1990 an die Re-  
gierungsbevollmächtigten der Bezirke zu stellen.  
In Klammern war eingefügt: bei gleichbleibender Anzahl  
der Wahlkreise. Das ist also die Grundbedingung.
2. Die Regierungsbevollmächtigten führen mit ihren Land-  
räten und den Volkskammerabgeordneten Beratungen  
durch und geben ihre Zustimmung bzw. entsprechende  
Veränderungen unter Hinzuziehung der Bezirksämter für  
Statistik bis 20. August 1990 vorliegend an das Präsidium  
der Volkskammer. Das Präsidium der Volkskammer ent-  
scheidet bis zum 24.8. 1990 über die endgültige Wahlkreis-  
einteilung.

Der Ausschuß bittet in diesem Zusammenhang den Ver-  
handlungsführer zum Wahlvertrag, in der Anlage I, 3 in dem  
Satz

„Die Anlage zu dem Gesetz wird durch die im Anhang genann-  
ten und beschriebenen Wahlkreise 257 bis 328 ergänzt“

streichen zu lassen: „die im Anhang genannten und beschriebe-  
nen“. Mit dieser Streichung wird die Verfahrensweise in der be-  
antragten Form möglich. Es ist im Anhang I, 3 auf Seite 2 ganz  
unten. Der Satz soll jetzt heißen:

„Die Anlage zu dem Gesetz wird durch die Wahlkreise 257 bis  
328 ergänzt.“

Damit ist auch die in unserer Verfahrensweise gemachte Aussa-  
ge „bei gleichbleibender Anzahl der Wahlkreise“ notwendig, weil  
ein zwingender Zusammenhang zwischen der Zahl der Wahl-  
kreise und der Zahl der Abgeordneten besteht.

Weitere Anträge haben dem Ausschuß nicht Vorgelegen.  
Wir haben auch über den Inhalt des Vertrages nicht disku-  
tiert. In der Aussprache wurden die Positionen der Fraktionen  
dargelegt. Der Ausschuß stellt das Gesetz zur Vorbereitung  
und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahlen dem  
Hohen Haus als Verfassungsgesetz zur Abstimmung. Danke  
sehr.

(Beifall, vor allem bei CDU/DA)